

► Bausparen

BGH: Keine Kontoführungsgebühr bei Bausparen in Ansparphase

| Bausparkassen dürfen bei einem Bausparvertrag in der Ansparphase keine Kontoführungsgebühr verlangen. Das hat nach dem OLG Celle nun auch der BGH entschieden. Eine bislang umstrittene Frage ist somit geklärt. |

Der BGH argumentiert wie folgt: Die Entgeltklausel unterliegt der Inhaltskontrolle nach § 307 BGB und hält dieser nicht stand. Sie ist unwirksam, weil die Erhebung des Jahresentgelts in der Ansparphase eines Bausparvertrags mit wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung unvereinbar ist und Bausparer entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteiligt. Denn mit dem Jahresentgelt werden Kosten für Verwaltungstätigkeiten auf die Bausparer abgewälzt, die die Bausparkasse aufgrund einer eigenen gesetzlichen Verpflichtung zu erbringen hat (BGH, Urteil vom 15.11.2022, Az. XI ZR 551/21, Abruf-Nr. 232301).

PRAXISTIPP | Rückforderungsansprüche der Kunden von Bausparkassen aus den Jahren 2019 und älter verjähren zum 31.12.2022, wenn sie nicht geltend gemacht werden bzw. keine Gegenmaßnahmen gegen die Verjährung ergriffen werden.

► Finanzanlagenvermittler

§ 34f-Vermittler: Nachhaltigkeitspräferenzen künftig abzufragen

| Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) hat den Referentenentwurf für eine Verordnung zur Änderung der Gewerbeanzeige- und der Finanzanlagenvermittlungsverordnung vorgelegt. Darin enthalten sind auch für Finanzanlagenvermittler relevante Inhalte. |

- Künftig unterliegen auch Finanzanlagenvermittler und Honorar-Finanzanlagenberater gemäß § 34f und § 34h GewO der Pflicht, im Rahmen der Anlageberatung zu Finanzanlageprodukten Informationen über die Nachhaltigkeitspräferenzen von Kunden zu erfragen und diese bei der vorzunehmenden Eignungsbeurteilung zu berücksichtigen. Dazu wird in § 11a Abs. 3 S. 3 FinVermV der starre Verweis auf die Delegierte Verordnung (EU) 2017/565 in einen dynamischen Verweis auf die jeweils geltende Fassung der Delegierten Verordnung geändert.
- Der Katalog der Berufsqualifikationen, die gemäß § 4 Abs. 1 FinVermV einer Sachkundeprüfung gleichgestellt werden, wird um die mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung als Kaufmann für Versicherungen und Finanzanlagen bzw. Kauffrau für Versicherungen und Finanzanlagen erweitert.
- Das Schriftformerfordernis für die Negativerklärung gemäß § 24 Abs. 1 S. 5 FinVermV wird durch ein Textformerfordernis ersetzt.
- Das Thema „nachhaltige Finanzanlageprodukte“ wird Gegenstand der Sachkundeprüfung (Anlage 1 zur FinVermV).

Der Entwurf (Abruf-Nr. 232240) ist innerhalb der Bundesregierung noch nicht endgültig abgestimmt. Die Verordnung bedarf der Zustimmung des Bundesrats. VVP hält Sie über die weitere Entwicklung auf dem Laufenden.

BGH hat wichtige Grundsatzfrage geklärt

Das sind die Eckpunkte im Verordnungsentwurf



DOWNLOAD

Entwurf hier mobil weiterlesen

